KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2021

Nr. 2021/1822

Förderung und Entwicklung der Berufsbildung - Projektbeitrag für das Projekt «Berufsbildungsmarketing» des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (KGV)

---

1. Erwägungen

Es ist ein wichtiges Ziel der kantonalen Bildungspolitik, allen Jugendlichen nach dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende schulische Ausbildung zu ermöglichen. Die Bereitstellung der benötigten Ausbildungsplätze in der Wirtschaft in Form von Lehrstellen und Praktikumsplätzen ist ein zentrales Element der bildungspolitischen Massnahmen. Dazu ist die enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden unerlässlich.

Der Kanton Solothurn arbeitet seit 2008 im Bereich des Berufsbildungsmarketings mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) zusammen. Dabei wurden dem KGV mittels Rahmenvertrag und den jeweiligen Jahreskontrakten die zu erbringenden Aufgaben übertragen. Der aktuelle Rahmenvertrag läuft am 31. Dezember 2021 aus. Die Zusammenarbeit mit dem KGV hat sich bewährt und wird fortgesetzt. In Zukunft sollen auch andere Trägerschaften Projekteingaben zur Förderung und Entwicklung der Berufsbildung, welche einen überregionalen und branchenübergreifenden Charakter aufweisen, beantragen können. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) wird die Projektbeiträge aus den Pauschalbeiträgen des Bundes ausrichten.

Das Projekt «Berufsbildungsmarketing» des KGV verfolgt unter anderem das Ziel, den Übergang von der Sekundarstufe I in die berufliche Grundbildung zu stärken. Die Projektdauer ist vorerst auf drei Jahre befristet (01.01.2022 bis am 31.12.2024). Es sind folgende fünf Leistungsziele vorgesehen: Informationen zum Berufsbildungssystem, Besuche in Schulklassen der Sek I, Organisation von «Erlebnistage Beruf», Organisation von Berufsfindungsanlässen auf Stufe Sek P, Organisation eines Weiterbildungstages. Am 26. Oktober 2021 ersuchte der KGV um einen Projektbeitrag an das Projekt «Berufsbildungsmarketing».

Gemäss § 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Projektbeiträge zur Weiterentwicklung der Berufsbildung unterstützen. Der Regierungsrat bewilligt entsprechende Projektbeiträge an Dritte (§ 59 Abs. 2 GBB). Nach § 61 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes Beiträge für Projekte zur Förderung und Entwicklung der Berufsbildung geleistet werden. Die Projektbeiträge sind auf 80% der getätigten Aufwände beschränkt (Richtlinien für die Eingabe von Projekten zur Förderung und Entwicklung der Berufsbildung im Kanton Solothurn vom 10.05.2021).

Die Leistungsziele und Massnahmen werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem ABMH und dem KGV definiert und jährlich überprüft. Mit der Leistungsvereinbarung kann der Kanton Einfluss zugunsten der dualen Berufsbildung nehmen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 59 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) sowie § 61 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112):

2.1 Der Kanton Solothurn leistet einen Projektbeitrag an das Projekt «Berufsbildungsmarketing» des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (KGV). Der Projektbeitrag beträgt maximal 80 % der Kosten und ist auf maximal 93'200 Franken pro Jahr beschränkt.

2.2 Der Leistungsvereinbarung betreffend «Berufsbildungsmarketing» zwischen dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) und dem KGV wird zugestimmt.

2.3 Der Vorsteher des ABMH wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Hans-Huber-Strasse 38,4500 Solothurn